



Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Schulanlagen, Gemeindeverwaltung und Kirche)

Zweck	§ 1	<p>¹ Das Reglement bezweckt die Verbesserung der Parksituation bei der Mehrzweckhalle, auf den Schulanlagen und der Gemeindeverwaltung und regelt die Gebührenpflicht und die Gebühren für Dauerparkierer.</p> <p>² Als öffentliche Parkplätze (Schulanlagen Gemeindeverwaltung und Kirche) gilt der Abstellraum bei der Mehrzweckhalle, beim Alten Schulhaus, beim Neuen Schulhaus, beim Schulhaus Pavillon, beim Feuerwehr-Magazin, beim Kindergarten, bei der Gemeindeverwaltung und auf dem Parkplatz vor der röm. kath. Kirche.</p>
Massnahmen	§ 2	<p>¹ Zur Erreichung der Zielsetzung dieses Reglements regelt die Einwohnergemeinde Wolfwil das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.</p> <p>² Die Massnahmen gelten für alle unter § 1 Abs. 2 erwähnten Abstellräume und Parkplätze.</p>
Parkplatzkategorien	§ 3	<p>¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen gelten die folgenden Parkplatzkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Parkplätze auf denen mit Gebühr parkiert werden darf.• Gebührenfreie Besucherparkplätze ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren.• Behindertenparkplätze bei der MZH.
Gebührenpflichtige Parkplätze		<p>² Die gebührenpflichtigen Parkplätze befinden sich auf der Nordseite der Gemeindeverwaltung (insgesamt fünf Parkplätze). Diese werden vorzugsweise an die Mieter der Wohnungen, Hauptstrasse 10, vermietet. Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt und zusammen mit dem Mietzins eingefordert.</p>
Kurzzeitparkplätze		<p>³ Alle anderen Abstellräume und Parkplätze gelten als Besucherparkplätze. Lehrpersonen und Angestellte der Einwohnergemeinde Wolfwil können diese Parkplätze während der Arbeitszeit unentgeltlich benützen. Bei Anlässen in der Mehrzweckhalle oder den Schulanlagen stehen die Besucherparkplätze den Veranstaltern zur Verfügung. Die Parkplatzbewirtschaftung untersteht der Einwohnergemeinde. Diese kann jederzeit Beschränkungen erlassen.</p>
Benützung der Kurzzeitparkplätze	§ 4	<p>Die Benützung der Besucherparkplätze erfolgt auf eigenes Risiko. Die Einwohnergemeinde lehnt bei Schäden jegliche Haftung ab.</p>

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom

Der Gemeindepräsident:
Christian Kühni

Die Gemeindefschreiberin:
Evelin Wirz